



AMTSBLATT

für den Kreis Borken

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Borken

Jahrgang: 43

Ausgabe: 09/2017

Datum: 14.03.2017

Datum	Inhalt	Seite
10.03.2017	Satzung vom 09.03.2017 zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Borken vom 25.10.1999	1 – 3
10.03.2017	Bekanntmachung zur Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 14.05.2017	4
10.03.2017	Landtagswahl am 14.05.2017; Bekanntmachung der Sitzungstermine des gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Wahlkreise 77/78 und des Kreiswahlausschusses für den Wahlkreis 79	5
02.03.2017	Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017; Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 124 Steinfurt I – Borken I und 128 Steinfurt III	5 – 8
14.03.2017	Benachrichtigungen über eine öffentliche Zustellung	8 – 9
13.03.2017		
10.03.2017	Bekanntmachung der Offenlegung über die Fortführung des Liegenschaftskatasters	9 – 10
28.02.2017	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	10
13.02.2017	Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Seite 94) in der derzeit gültigen Fassung	10 – 11

Satzung vom 09.03.2017 zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Borken vom 25.10.1999

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1, Abs. 3, § 26 Abs. 1 S. 2 lit. f KrO NRW hat der Kreistag des Kreises Borken in seiner Sitzung am 09.03.2017 die folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Borken vom 25.10.1999, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 17.06.2014, beschlossen:

Artikel I

1. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Sachkundige Bürger/ Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen, die nach § 41 Abs. 3 Satz 7, Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 KrO NRW zu Mitgliedern von Ausschüssen, Beiräten, Unterausschüssen und Arbeitskreisen bestellt worden sind, erhalten für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Sitzungen dieser Gremien sowie für die Teilnahme an Sitzungen der Kreistagsfraktionen ein Sitzungsgeld gem. EntschVO des Innenministeriums je Sitzung. Dies gilt unabhängig vom Vertretungsfall auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied.

2. § 11 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

- (6) Mitglieder von Ausschüssen gemäß § 85 Schulgesetz NRW, § 5 Abs. 1 Nr. 3 – 9 und Abs. 2 des 1. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowie Mitglieder gemäß § 4 Abs. 3

Das Amtsblatt für den Kreis Borken ist über den Internetauftritt des Kreises Borken (www.kreis-borken.de) abrufbar.

Einzellieferung erfolgt gegen Portoerstattung oder kostenlos per Newsletter. Das Amtsblatt kann auch laufend per Newsletter bezogen werden. Dieses Angebot ist kostenlos. Auf dem Postwege ist ein laufender Bezug im Jahresabonnement gegen ein Entgelt von 40,00 € möglich.

Anforderungen richten Sie bitte an die Kreisverwaltung Borken - Stabsstelle -, Burloer Straße 93, 46325 Borken.

letzter Satz der Satzung für das Jugendamt des Kreises Borken erhalten für die erforderliche Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Sitzungsgeldes für sachkundige Bürger/Bürgerinnen und Fahrkostenerstattung gemäß Abs. 5. Dies gilt auch für die Mitglieder von sonstigen Gremien, die vom Kreis aufgrund sondergesetzlicher Bestimmungen auf Kreisebene gebildet werden und für die weder in den sondergesetzlichen Bestimmungen noch im Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 in der jeweils geltenden Fassung eine Entschädigungsregelung vorgesehen ist. Für Bedienstete des Kreises, für die die Mitgliedschaft zu ihren dienstlichen Aufgaben gehört, gelten Satz 1 und Satz 2 nicht.

3. § 12 erhält folgende Fassung:

- (1) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/ Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/ Einwohnerinnen haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Das gilt für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuss- und sonstigen Ausschusssitzungen ebenso wie für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats ergeben (z. B. Fraktionssitzungen, Sitzungen der Gremien von Drittorganisationen, genehmigte Dienstreisen). Diese Regelung umfasst auch die Tätigkeiten, die die Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Landrates/ der Landrätin in Ausübung ihres Amtes durchführen.
Der Anspruch besteht auch für maximal acht Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind.
Der Verdienstaufschall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet; soweit es die erste halbe Stunde betrifft, erfolgt eine hälftige Anrechnung. Ist mehr als eine halbe Stunde betroffen, wird eine volle Stunde angerechnet. Ein Anspruch auf Verdienstaufschall besteht nicht, wenn seitens der Drittorganisationen bereits eine Entschädigung gezahlt wird.
- (2) Alle Kreistagsmitglieder, sachkundigen Bürger/ Bürgerinnen und sachkundigen Einwohner/ Einwohnerinnen haben mindestens Anspruch auf einen Regelstundensatz von 10,00 €, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben.
- (3) Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschall ersetzt, höchstens jedoch 80,00 € je Stunde.
- (4) Selbstständige erhalten auf Antrag eine Verdienstaufschallpauschale. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach Ermessen festgesetzt. Sie darf höchstens 80,00 € pro Stunde betragen und wird begrenzt von montags bis freitags auf die Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr, samstags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr.
- (5) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/ Bürgerinnen und sachkundige Einwohner/ Einwohnerinnen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, führen oder einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die mandatsbedingte Abwesenheit vom Haushalt einen Regelstundensatz in Höhe von 10,00 € pro Stunde. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt, höchstens jedoch 80,00 € je Stunde.
Die Zahlung des Regelstundensatzes und der Kostenerstattung für eine notwendige Vertretung im Haushalt wird begrenzt von montags bis freitags auf die Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr, samstags von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr.
Zur Berechnung wird auf Abs. 1 Sätze 5 und 6 verwiesen.
- (6) Die Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt sind nur erstattungsfähig, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Unterhaltspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall ein besonderer Betreuungsbedarf vor, der eine Betreuung über das 14. Lebensjahr erforderlich macht (z. B. Behinderungen etc.). Kinderbetreuungskosten werden im Übrigen nicht erstattet für Zeiträume, für die eine Entschädigung nach § 30 Absätze 2 und 3 KrO NRW geleistet wird.
Pro Stunde der Kinderbetreuung werden höchstens 10,00 € erstattet.
Zur Berechnung wird auf Abs. 1 Sätze 5 und 6 verwiesen.
- (7) Der tägliche Höchstbetrag des Verdienstaufschallersatzes und die Entschädigung für die Haushaltsführung werden auf das Achtfache des jeweiligen individuellen Stundensatzes festgesetzt.

4. § 13 erhält folgende Bezeichnung:

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Stellvertreter/innen des Landrates/ der Landrätin, Ausschussvorsitzende, Fraktionsvorsitzende und stellvertretende Fraktionsvorsitzende (zu § 31 KrO NRW)

5. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die ehrenamtlichen Stellvertreter/ Stellvertreterinnen des Landrates/ der Landrätin, die Vorsitzenden der Ausschüsse des Kreistages sowie die Fraktionsvorsitzenden und ihre Stellvertreter/ Stellvertreterinnen nach Maßgabe des § 31 KrO erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen nach §§ 11, 12 dieser Hauptsatzung gewährt werden, die ihnen nach der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung zustehenden zusätzlichen Aufwandsentschädigungen. Hiervon ausgenommen ist der Vorsitz des Wahlprüfungsausschusses.

6. § 14 erhält folgende Bezeichnung:

Geschäfte, die dem Kreisausschuss übertragen sind (zu § 26 Abs. 1 Satz 4 KrO NRW; § 50 Abs. 1 KrO NRW; § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW)

7. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Befugnisse des Kreistages nach § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW werden auf den Kreisausschuss übertragen.

8. § 18 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Über Vorschläge gemäß § 61 Abs. 2 Schulgesetz NRW zur Besetzung von Stellen der Schulleiterinnen und Schulleiter an den Kreisschulen entscheidet der Kreisausschuss.

Artikel II

In-Kraft-Treten:

Die Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Borken vom 10.03.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 5 Abs. 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 270) in der derzeit gültigen Fassung auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Borken, 10.03.2017

gez.
Dr. Kai Zwicker
Landrat
Kreis Borken

Bekanntmachung
Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 14.05.2017

Umbesetzungen in den Kreiswahlausschüssen für die Wahlkreise 77/78 (Borken I / Borken II) und für den Wahlkreis 79 (Coesfeld I – Borken III)

Gemäß § 3 Abs. 1 der Landeswahlordnung (LWahlO) gebe ich die Namen der Beisitzer/innen der Kreiswahlausschüsse und ihrer Stellvertreter/innen bekannt:

1. Kreiswahlausschuss für die Wahlkreise 77 und 78 (Borken I und Borken II)

Der Kreistag des Kreises Borken hat in seiner Sitzung am 09.03.2017 folgende Umbesetzung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Wahlkreise 77 (Borken I) und 78 (Borken II) beschlossen:

Auf Vorschlag der UWG-Fraktion wird Frau Angelika Dannenbaum, Ahaus, zur persönlichen Stellvertreterin von Herrn Johannes Kisfeld, Stadtlohn, gewählt.

Der Wahlausschuss setzt sich daher wie folgt zusammen:

Beisitzer/in	Persönliche/r Stellvertreter/in
Markus Jasper, Heek	Theo Sanders, Bocholt
Anne König, Borken	Michael Boland, Bocholt
Paul Lensing, Borken	Bernadette Aehling, Borken
Dominique Niemeyer, Borken	Gerti Tanjsek, Bocholt
Gertrud Welper, Vreden	Maja Saatkamp, Borken
Johannes Kisfeld, Stadtlohn	Angelika Dannenbaum, Ahaus

2. Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 79 (Coesfeld I – Borken III)

Der Kreistag des Kreises Borken hat in seiner Sitzung am 09.03.2017 folgende Umbesetzung des Kreiswahlausschusses für den Wahlkreis 79 (Coesfeld I – Borken III) beschlossen:

Auf Vorschlag der FDP-Gruppe wird Herr Damian Januschewski, Südlohn, zum persönlichen Stellvertreter von Herrn Christian Wohlgemuth, Dülmen, gewählt.

Der Wahlausschuss setzt sich daher wie folgt zusammen:

Beisitzer/in	Stellvertreter/in
Markus Jasper, Heek	Birgit Wirtz, Gronau
Hans-Peter Egger, Coesfeld	Heinrich Terwort, Havixbeck
Valentin Merschhemke, Coesfeld	Dr. Thomas Wenning, Coesfeld
Dominique Niemeyer, Borken	Gerti Tanjsek, Bocholt
Gertrud Welper, Vreden	Norbert Vogelpohl, Coesfeld
Christian Wohlgemuth, Dülmen	Damian Januschewski, Südlohn

Den Vorsitz in den Kreiswahlausschüssen führt jeweils der Kreiswahlleiter.

Borken, 10.03.2017

gez.

Dr. Ansgar Hörster

Kreiswahlleiter

für die Wahlkreise 77 (Borken I), 78 (Borken II) und 79 (Coesfeld I – Borken III)

Landtagswahl am 14.05.2017:
Bekanntmachung der Sitzungstermine des gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Wahlkreise 77/78 und des Kreiswahlausschusses für den Wahlkreis 79

a) Der gemeinsame Kreiswahlausschuss für die **Wahlkreise 77/78 (Borken I/Borken II)** tritt am

Donnerstag, 30.03.2017, 16.00 Uhr
im Kleinen Sitzungssaal (Raum 2182)
des Kreishauses Borken, Burloer Straße 93,
46325 Borken

zu einer Sitzung zusammen.

Tagesordnung:

1. Bestellung einer Schriftführerin für die Sitzungen des Kreiswahlausschusses
2. Verpflichtung der Beisitzer/-innen zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes
3. Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge für den Wahlkreis 77 (Borken I)
4. Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge für den Wahlkreis 78 (Borken II)

b) Der Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 79 (Coesfeld I - Borken III) tritt am

Donnerstag, 30.03.2017, 17.00 Uhr
im Kleinen Sitzungssaal (Raum 2182)
des Kreishauses Borken, Burloer Straße 93,
46325 Borken

zu einer Sitzung zusammen.

Tagesordnung:

1. Bestellung einer Schriftführerin für die Sitzungen des Kreiswahlausschusses
2. Verpflichtung der Beisitzer/-innen zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes
3. Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge für den Wahlkreis 79 (Coesfeld I/ Borken III)

Die Sitzungen beider Kreiswahlausschüsse sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zu den Sitzungen.

Borken, 10.03.2017

gez.

Dr. Ansgar Hörster

Kreiswahlleiter

für die Wahlkreise 77 (Borken I), 78 (Borken II) und 79 (Coesfeld I/Borken III)

Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017

Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters
für die Wahlkreise 124 Steinfurt I – Borken I und 128 Steinfurt III

**Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen
für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017**

Gemäß § 32 Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 13. Mai 2013 (BGBl. I S. 1255), fordere ich hiermit auf, Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlkreisen

- 124 Steinfurt I – Borken I (Ahaus, Gronau, Heek, Legden, Schöppingen, Horstmar, Metelen, Neuenkirchen, Ochtrup, Rheine, Steinfurt, Wettringen)
- 128 Steinfurt III (Emsdetten, Greven, Hörstel, Hopsten, Ibbenbüren, Ladbergen, Lengerich, Lienen, Lotte, Mettingen, Recke, Saerbeck, Tecklenburg, Westerkappeln)

einzureichen (Kreiswahlvorschläge). Hierzu gebe ich folgendes bekannt:

1. Frist für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 19 Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1062)

können für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag Wahlvorschläge für die Wahl in den oben genannten Wahlkreisen bis spätestens

Montag, 17. Juli 2017, 18.00 Uhr,

beim

**Kreiswahlleiter
für die Wahlkreise 124 und 128
Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt
(Zimmer 132 und 134)**

schriftlich eingereicht werden. Es empfiehlt sich, die Kreiswahlvorschläge nach Möglichkeit *frühzeitig* vor dem 17.07.2017 einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

2. Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden, wobei eine Partei in jedem Wahlkreis nur *einen* Kreiswahlvorschlag einreichen kann.

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am **Montag, 19. Juni 2017, 18 Uhr**, dem Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben (§ 18 Abs. 2 BWG) und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will.

Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt an die Stelle des Bundesvorstandes der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation.

Der Anzeige sind die schriftliche Satzung, das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden.

3. Aufstellung von Parteibewerberinnen und Parteibewerbern

Als Bewerberin bzw. Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar ist (§ 15 BWG), in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung hierzu gewählt wurde und nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist.

Für die Wahlkreise 124 und 128 sind zwei getrennte Mitglieder- bzw. Vertreterversammlungen durchzuführen. Die Bewerberinnen bzw. Bewerber sowie die Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlungen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede stimmberechtigte Teilnehmerin bzw. jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Wahlen dürfen frühestens 32 Monate (=23.06.2016), für die Vertreterversammlungen frühestens 29 Monate (=23.03.2016) nach Beginn der Wahlperiode des Deutschen Bundestages stattfinden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberin bzw. des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben die Leiterin bzw. der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmten Teilnehmerinnen oder Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgte, jede stimmberechtigte Teilnehmerin bzw. jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und die Bewerberinnen und Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

4. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden. Er muss enthalten (§ 34 BWO):

- den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin bzw. des Bewerbers,

- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

Er soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Fehlt diese Bezeichnung, so gelten die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson. Soweit im Bundeswahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauenspersonen berechtigt, verbindliche Erklärungen zum eingereichten Kreiswahlvorschlag abzugeben oder entgegenzunehmen. Zur Erleichterung der Kommunikation mit dem Kreiswahlleiter empfiehlt sich daher die Angabe der E-Mail-Adressen der Vertrauenspersonen.

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers enthalten. Jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin bzw. Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer ihre bzw. seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; diese ist unwiderruflich (§ 20 BWG).

5. Unterzeichnung der Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von drei Mitgliedern des nordrhein-westfälischen Landesvorstandes, darunter der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Land Nordrhein-Westfalen keinen Landesverband, so muss der Kreiswahlvorschlag von drei Mitgliedern, darunter der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, der Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Andere Kreiswahlvorschläge müssen von drei im jeweiligen Wahlkreis Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen.

5.1 Unterstützungsunterschriften

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren und deren Parteieigenschaft nach einer Beteiligungsanzeige (s. Punkt 2) vom Bundeswahlausschuss festgestellt wurde, müssen außerdem von mindestens **200 Wahlberechtigten** des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften); dies gilt auch für andere Kreiswahlvorschläge, wobei drei Unterzeichnerinnen bzw. Unterzeichner ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selber zu leisten haben.

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Kreiswahlvorschlages.

Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 BWO zu erbringen. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift der bzw. des Unterzeichnenden sowie der Tag der Unterzeichnung sind durch die jeweiligen Unterzeichnenden persönlich und handschriftlich auszufüllen.

Für jede Unterzeichnerin und jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung ihrer bzw. seiner Gemeinde beizufügen, dass sie bzw. er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Die Bescheinigung kann auch auf dem Formblatt nach Anlage 14 BWO erteilt werden.

Eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre bzw. seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.

Wahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach der Aufstellung der Bewerberin bzw. des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

6. Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag sind folgende Anlagen beizufügen:

- die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin bzw. des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass sie bzw. er der Benennung zustimmt und für keinen anderen Kreiswahlvorschlag die Zustimmung zur Benennung als Bewerberin bzw. Bewerber gegeben hat,
- sofern der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, die Versicherung an Eides statt der Bewerberin bzw. des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass sie bzw. er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist.

- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 BWO, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber wählbar ist,
- sofern der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, eine Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin bzw. der Bewerber aufgestellt worden ist - im Falle eines Einspruches nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung - mit der Versicherung an Eides Statt. Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 BWO gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 18 BWO abgegeben werden,
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

7. Amtliche Vordrucke

Die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der BWO, und zwar

- Kreiswahlvorschlag (**Anlage 13 BWO**)
- Zustimmungserklärung für Bewerberinnen und Bewerber eines Kreiswahlvorschlages mit Versicherung an Eides Statt zur Parteimitgliedschaft (**Anlage 15 BWO**)
- Bescheinigung der Wählbarkeit (**Anlage 16 BWO**)
- Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Wahlkreisbewerberin bzw. des Wahlkreisbewerbers (**Anlage 17 BWO**)
- Versicherung an Eides Statt (**Anlage 18 BWO**),

sind für die Wahlkreise 124 Steinfurt I – Borken I und 128 Steinfurt III beim Kreiswahlleiter in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer 132 und 134, erhältlich.

Vordrucke nach **Anlage 14 BWO** – Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift (Kreiswahlvorschlag) – können Parteien erst nach der offiziellen Benennung der Bewerberin bzw. des Bewerbers anfordern.

Steinfurt, 02.03.2017

**Der Kreiswahlleiter
für die Wahlkreise
124 Steinfurt I – Borken I
128 Steinfurt III**

gez. Dr. Sommer

Benachrichtigungen über eine öffentliche Zustellung

Herrn Ali Hamada Nasr Mshal, geboren am 28.09.1987 in Samanod, zuletzt wohnhaft in 48739 Legden, Deipenbrock 7, ist ein Bescheid (nebst Belehrung) vom 10.03.2017 Az: 336004/III zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 (1) des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG) vom 23.07.1957 (GV NW S. 213) in der zur Zeit geltenden Fassung wird der Bescheid deshalb öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2016 (Erdgeschoss) eingesehen und in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zur Zeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 14. März 2017

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Sicherheit und Ordnung

Im Auftrag
gez.
Lehmbrock

Herrn Rene Ahlte, geboren am 02.02.1994 in Bocholt, zuletzt wohnhaft in 46414 Rhede, An der Uerde 29 ist ein Bescheid vom 07.03.2017, Aktenzeichen 36.40 O-Ent-1, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 2034, Etage 0A, eingesehen und von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zuge-stellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechts-verluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 13.03.2017

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Verkehr

Im Auftrag
gez.
Altenhoff-Weber

Bekanntmachung der Offenlegung über die Fortführung des Liegenschaftskatasters

Im Gebiet des Kreises Borken wurde das Liegenschaftskataster in Bezug auf

- a) die Lagebezeichnungen unter anderem auf Grund von Mitteilungen durch die einzelnen Städte und Gemeinden,
- b) die Nutzungsarten in Verbindung mit der Bodenschätzung,
- c) die Eigentümerdaten nach Mitteilung durch die Grundbuchverwaltung sowie
- d) die Einführung der Amtlichen Basiskarte (ABK)

fortgeführt.

Soweit hierzu keine Fortführungsnachweise erstellt wurden, bzw. diese Fortführungen im Zusammenhang mit anderen Fortführungsanlässen nicht bereits bekannt gegeben wurden, werden diese Änderungen hiermit bekanntgegeben.

Gemäß § 13 Abs. 3 und 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegen-schaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) vom 1. März 2005 (GV.NRW.2005 S.174) in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (DVOzVermKatG NRW) vom 25.10.2006 (GV.NRW.2006 S. 462) in der jeweils gültigen Fassung erfolgt die Bekanntgabe der umfangreichen Fortführungen des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung.

Die Offenlegung findet in der Zeit vom 03.04.2017 bis einschließlich 02.05.2017 im Fachbereich 62 - Geoinformation und Liegenschaftskataster- des Kreises Borken, Zimmer 2408, in 46325 Borken, Burloer Straße 93 während folgender Öffnungszeiten statt:

Montag bis Mittwoch:	8:00 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:30 bis 16:00 Uhr
Donnerstag:	8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag:	8:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Während der Offenlegungszeit haben betroffene Eigentümerinnen und Eigentümer, Erbbauberechtigte und Inhaber grundstücksgleicher Rechte Gelegenheit den Datenbestand des Liegenschaftskatasters einzusehen und sich über die Fortführungen im Liegenschaftskataster des Kreises Borken unterrichten zu lassen.

Eigentümerangaben können gem. § 14 VermKatG NRW nur diejenigen einsehen, die ein berechtigtes Interesse darlegen. Einer Darlegung des berechtigten Interesses bedarf es nicht, wenn Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigte die sie betreffenden Eigentümerangaben einsehen möchten.

Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Dieses kann telefonisch unter 02861 – 82 2406, 82 2408 oder 82 2410 erfolgen.

In Folge der Offenlegung erkannte Fehler werden berichtigt.

Nach Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das aktualisierte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Liegenschaftskatasters.

Borken, den 10.03.2017

Kreis Borken

Der Landrat

Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster

Im Auftrag

gez.

Karl-Peter Theis

LKVerMD

Bekanntmachung **gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Herr Hans-Georg Vering, wohnhaft in 46359 Heiden, Deel 9 hat mit Antrag vom 27.06.2016 die Änderung und den geänderten Betrieb einer Biogasanlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Heiden, Deel 9, Gemarkung: Heiden, Flur: 38, Flurstück: 40, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Änderung der Gärresttrocknung, die Installation einer Separation, die Errichtung eines Zuckerrübenwaschplatzes und eines weiteren Technikcontainers. Nach Durchführung der beantragten Änderung können unverändert insgesamt 2.292.000 Nm³ Biogas pro Jahr produziert werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 28.02.2017

Der Landrat

Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz

Az.: 63-01958 2016-broo

Im Auftrag

gez.

Martin Ohlms

Bekanntmachung **gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** **vom 24. Februar 2010 (BGBl. I Seite 94) in der derzeit gültigen Fassung**

Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Mit Schreiben vom 07.12.2016 beantragt die Stadt Ahaus, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus die Erteilung einer Plangenehmigung für die Anlage von Blänken als Ausgleichsmaßnahmen auf dem Grundstück Gemarkung Wüllen, Flur 4 / 11, Flurstücke 537 / 118,117.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt im Sinne der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW), Vorhabentyp 3.

Gemäß § 1 UVPG NRW i.V.m. § 3c UVPG ist anhand der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für ein solches Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Unter Berücksichtigung der Kriterien des UVPG wurde das Vorhaben geprüft. Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher verzichtet werden.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bekannt gegeben.

Borken, den 13. Februar 2017

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Natur und Umwelt
Az.: 662212/55767

Im Auftrag
gez.
Cordula Thume